



An den Grossen Rat

19.5129.03

JSD/P195129

Basel, 29. März 2023

Regierungsratsbeschluss vom 28. März 2023

Anzug Beatrice Isler und Konsorten betreffend Drohnen

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 9. Februar 2022 vom Schreiben 19.5129.02 des Regierungsrates Kenntnis genommen und den nachstehenden Anzug Beatrice Isler und Konsorten – dem Antrag des Regierungsrates folgend – stehengelassen:

«In der Stellungnahme der Regierung zur Schriftlichen Anfrage von Michelle Lachenmeier (18.5266.02) sind ausführliche Argumentationen zu lesen, welche den Besitz und Betrieb von Drohnen regeln, und wie national mit den neuen technologischen Entwicklungen umgegangen wird. In der Quintessenz erachtet der Regierungsrat "... eine kantonale Regelung von Drohnen – angesichts nur vereinzelt aufgekommener Fälle – als nicht dringend. Auch wäre es wegen des grossen Bewegungsradius von Drohnen nicht zweckmässig, eine Regelung für Basel-Stadt voranzutreiben. Die Schaffung einer nationalen Rechtsgrundlage wird aber eng verfolgt." Gesetzliche Grundlagen, um Drohnenpiloten zu verpflichten, eine Lizenz erwerben zu müssen, sind noch nicht geschaffen, aber anscheinend in Arbeit. Leider rechnet das BAZL frühestens Anfang 2020 damit.

Jetzt aber kommen Rückmeldungen aus der Bevölkerung in den Grossen Rat. Zum Beispiel scheint sich die Gegend rund um die Papiermühle in den letzten zwei Jahren zu einem Drohnenfliegehotspot zu entwickeln. Die Anwohnenden ärgern sich vor allem an den Wochenenden über die "Belästigung" durch Drohnen; sie wird als lästiger Angriff auf die Privatsphäre wahrgenommen. Nun ist das Wetter wieder schön, schon fliegen die ersten Drohnen vor den Fenstern herum, sozusagen als elektronische Frühlingsboten.

Das Thema Drohnen ist sehr komplex. Uns ist bekannt, dass eigentlich das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) für allfällige Strafverfolgungen zuständig ist. Gewisse Kantone sind mit der jetzigen Regelung jedoch nicht zufrieden und haben selbst weitere Einschränkungen vorgenommen. Der Kanton Basel-Stadt gehört nicht dazu, sondern wartet ab, bestenfalls bis 2020 die gesetzlichen Grundlagen vielleicht geschaffen sind.

Wir bitten deshalb den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten,

- ob der Regierungsrat immer noch der Meinung ist, man könne – trotz des schnellen Anstiegs der Verkaufszahlen von Drohnen, resp. der stetigen Zunahme von Drohnenpiloten – zuwarten, bis im besten Fall im Jahr 2020 die gesetzlichen Grundlagen für den Betrieb von Drohnen geschaffen sind;
- wie viele Anzeigen bei der Kantonspolizei Basel-Stadt eingegangen sind;
- wie erfolgreich die Anzeigen waren;
- ob es Sinn machen würde, mittels einer Kampagne die Bevölkerung zu sensibilisieren, über Rechte und Pflichten zu informieren und zu gegenseitigem Respekt und Rücksichtnahme anzuhalten - einerseits für Hobby-Drohnenpiloten, andererseits für Anwohnende, welche diese neue Technologie aushalten müssen.

Beatrice Isler, Joël Thüning, Thomas Grossenbacher, Thomas Widmer-Huber, Oswald Inglin, Jérôme Thiriet, Beatriz Greuter, Sasha Mazzotti, Beat Braun»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

Neue Drohnenregeln in der Schweiz

Bei der Erstbeantwortung des Anzugs war noch offen, ob die Schweiz die EU-Drohnenregulierung übernimmt. Per 1. Januar 2023 hat die Schweiz die EU-Drohnenregulierung nun übernommen und somit sind in der Schweiz neue Drohnenregeln in Kraft getreten. Neu wird unterschieden zwischen den drei Kategorien «offen», «speziell» und «zulassungspflichtig». Bei der speziellen Kategorie geht es um Drohnen, welche schwerer wiegen als 25kg. Bei der zulassungspflichtigen Kategorie geht es mehrheitlich um den Personentransport mit Drohnen (Flugtaxi). Diese Regeln sind erst noch in Vorbereitung. Es dürfte noch einige Jahre dauern, bis diese zur Anwendung gelangen.

Die überwiegende Mehrheit der Drohnen wird in der offenen Kategorie betrieben. In der offenen Kategorie ist der Betrieb von Drohnen geregelt, die ohne Bewilligungen des Bundesamts für Zivilluftfahrt (BAZL) geflogen werden. Die offene Kategorie teilt sich in drei Unterkategorien: A1, A2, A3. Der Modellflug im Rahmen eines Vereins oder Verbandes ist von dieser Neuregelung ausgenommen.

1.1 Die wichtigsten Neuerungen

Für den Betrieb in der offenen Kategorie gelten in der Schweiz seit dem 1. Januar 2023 folgende Neuerungen:

- **Registrierungspflicht via UAS.gate:** Für alle Drohnenpilotinnen und Drohnenpiloten gilt eine Registrierungspflicht. Ausnahme: Die Drohne wiegt unter 250g und ist weder mit einer Kamera, noch mit einem Sensor oder einem anderen Gerät zur Aufnahme personenbezogener Daten ausgestattet.
- **Schulung mit Prüfung gemäss Unterkategorie (A1, A2, A3):** Wiegt eine Drohne über 250g, sind Pilotinnen und Piloten verpflichtet, eine Schulung und Prüfung zu absolvieren. Der Umfang und das Format der Schulung und Prüfung hängt von der Unterkategorie (A1, A2, A3) ab, in der die Drohne geflogen wird. Das UAS.gate ist die offizielle Schulungs- und Prüfungsplattform der Schweiz. Zertifikate, die auf der offiziellen Plattform UAS.gate bereits vor dem Inkrafttreten der EU-Drohnenregulierung in der Schweiz absolviert wurden, bleiben gültig. Pilotinnen und Piloten können in ihrem UAS.gate-Profil ab ca. Februar 2023 eine aktualisierte Version des Zertifikats mit EU-Logo herunterladen.
- **Das Mindestalter für Drohnenpilotinnen und -piloten beträgt neu 12 Jahre.** Personen, die jünger als 12 Jahre alt sind, dürfen Drohnen nur unter Aufsicht einer mindestens 16 Jahre alten Begleitperson, die selbst über die erforderlichen Kenntnisse verfügt, fliegen.
- **Mindestabstand zu unbeteiligten Personen gemäss Unterkategorie:** Wer eine Drohne fliegt, muss einen horizontalen Mindestabstand zu Personen einhalten, die nicht am Flug beteiligt sind. Wie gross diese Distanz ist, hängt von der Unterkategorie (A1, A2, A3) ab.
- **Maximale Flughöhe von 120m über Grund:** In der offenen Kategorie gilt neu eine maximale Flughöhe von 120m über Grund. Um höher zu fliegen, ist eine Bewilligung vom BAZL notwendig.
- **CE-Kennzeichen und Klassenmarkierung:** Neu müssen Drohnen mit einem CE-Kennzeichen und einer Klassenmarkierung versehen sein. Für Drohnen ohne Klassenmarkierung gelten Übergangsbestimmungen. Eine gekaufte Drohne ohne CE-Kennzeichen darf nicht geflogen werden (Ausnahme: Die Drohne ist selbstgebaut).

1.2 Weiterhin geltende Grundsätze

Bereits vor der Übernahme der EU-Drohnenregulierung war der Umgang mit Drohnen in der Schweiz gemäss der Verordnung des UVEK über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien geregelt. Weiterhin gilt, dass der Pilot oder die Pilotin jederzeit Sichtkontakt zur Drohne haben muss. Zu-

dem müssen allfällige Gebietseinschränkungen beachtet werden. Aufgrund der Nähe des Kantons Basel-Stadt zum Euroairport gilt ein Grossteil des Kantonsgebiets als Flugverbotszone und das gesamte Kantonsgebiet liegt in einem kontrollierten Luftraum. Ausnahmen zu den oben genannten Verboten müssen bei den zuständigen Stellen beantragt werden. Als wichtiger Grundsatz gilt auch, dass keine Menschenansammlungen überfolgt werden, die Privatsphäre anderer berücksichtigt wird und der Pilot oder die Pilotin ausreichend versichert sind.

1.3 Kommunikation der neuen Drohnenregeln

In der Erstbeantwortung des Anzugs stellte der Regierungsrat in Aussicht zu prüfen, ob nach Übernahme der EU-Regulierung eine Informationskampagne sinnvoll wäre, um auf die allfälligen neuen Regeln aufmerksam zu machen. Mit der Übernahme der EU-Regulierung hat das BAZL ausführliche Informationen über die neue Registrierungspflicht, die neuen Kategorien und die weiteren Änderungen zusammengestellt. Das BAZL ist sehr bemüht, der Bevölkerung anwendungsfreundliche Informationen zum Umgang mit Drohnen zur Verfügung zu stellen. Deshalb sieht der Regierungsrat keinen Bedarf, zusätzliche Kommunikationsmassnahmen zu ergreifen.

2. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Beatrice Isler und Konsorten betreffend Drohnen abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin